

# MERKBLATT URTEILE LESEN

## Inhaltsübersicht

Merkblatt Urteile lesen .....	1
I.    Generelles Vorgehen.....	1
II.   Vorbereiten: .....	1
III.  Aktives Lesen:.....	1
IV.  Nachbereiten: .....	2
V.   Tipps:.....	2
VI.  Hinweis Medienmitteilung:.....	2
VII. Hilfreich: Bildung der Verfahrensnummer:.....	2
1.  Nummerierung der Dossiers ab 2007 (BGG).....	3
2.  BGEs .....	4

## I.    GENERELLES VORGEHEN

- Vorbereiten, Übersicht verschaffen
- Aktives Lesen
- Nachbereiten

## II.   VORBEREITEN:

- 1. Lesen: Regeste, Sachverhalt und Prozessgeschichte, Dispositiv studieren, um Übersicht zu erhalten; gerade bei unpublizierten Entscheiden kann auch Querlesen einzelner Erwägungen sinnvoll sein
- Es lohnt sich viel Zeit für Sachverhalt, Prozessgeschichte und Argumentation der Beschwerdeführer\*innen zu investieren. Verständnis ist Voraussetzung für Verständnis Argumentation des Bundesgerichts

## III.  AKTIVES LESEN:

- 2. Lesen: einzelne Rechtsprobleme identifizieren und Aufbau und Inhalt der Argumentation des Bger verstehen
- Hilfreich ist die (meist) klare Struktur der Erwägungen des Bundesgerichts: Jede Erwägung befasst sich mit einer Rechtsfrage / einem Thema: zusammenfassende Randnotiz und Ergebnis des Bger notieren
- Relevante Normen notieren, anschauen und eine Übersicht erstellen

#### IV. NACHBEREITEN:

- Zusammenfassen und Übersicht erstellen: Beschwerdeführer\*innen, Sachverhalt, Beschwerdeinhalt, wichtigste Argumentationspunkte Bger
- Überprüfen: Habe ich alles verstanden?
- Weitere Urteile suchen: Urteile auf die das Bger verweist; nach aktuellerer Rechtsprechung zum Thema suchen
- Kontextualisieren und in Rechtsprechung des Gerichts Einordnen: Gibt es Neuerungen, überraschende Aspekte oder folgt alles einer lang etablierten Praxis? Publikation BGE weist auf grosse Bedeutung in der Rechtsanwendung hin: Leitentscheide, Urteile von grundsätzlicher Bedeutung / allgemeiner Tragweite
- Literatur auf die Bger verweist sichten: Guter Anhaltspunkt, um eine Übersicht über die Literatur zum Thema zu erhalten

#### V. TIPPS:

- Entscheid bei Bedarf mehrfach lesen, insbesondere Stellen, die schwer zu verstehen sind
- Ein Bundesgerichtsurteil zu lesen kann sehr viel Zeit in Anspruch nehmen. Insbesondere wenn man wenig Erfahrung hat, lohnt es sich Zeit investieren. Mit der Zeit geht vieles leichter, weil man gewisse Rechtsprechung und Grundstrukturen gut kennt, Relevantes von Irrelevantem trennen kann und weniger wichtige Teile querlesen kann (s. Luhmanns Zurückgreifen auf Erfahrungsschatz).
- Ausprobieren: Es kann helfen einen Entscheid auszudrucken und Randnotizen von Hand zu machen; Programme auf dem I Pad; ein zweites Dokument für Notizen öffnen etc.
- Urteile in allen Sprachen sind entscheidend, es ist nicht ausreichend nur die deutschen zu lesen!
- Achtung bei Regesten von BGEs: Regesten dienen zur Orientierung und bieten einen Überblick, sie sind aber nicht immer umfassend und ersetzen das genaue Lesen des Entscheides nicht.

#### VI. HINWEIS MEDIENMITTEILUNG:

- Medienmitteilung des Bundesgerichts bietet eine vereinfachte und gekürzte Fassung des Urteils präsentiert und der Information der Öffentlichkeit und der Medien dient. Das gleiche gibt es auch vom EGMR und anderen internationalen Gerichten. Achtung: kann der allgemeinen Orientierung dienen, ist aber nicht an ein juristisches Publikum gerichtet

#### VII. HILFREICH: BILDUNG DER VERFAHRENSNUMMER:

(s. auch: <https://www.bger.ch/index/jurisdiction/jurisdiction-inherit-template/jurisdiction-recht.htm>)

## 1. Nummerierung der Dossiers ab 2007 (BGG)

Die Nummerierung der seit 1. Januar 2007 am Bundesgericht eingehenden Fälle nach BGG richtet sich nach den nachstehenden Grundsätzen:

### 1 Konzept

- 1.1 Zahl für die Abteilung;
- 1.2 Buchstabe für die Verfahrensart;
- 1.3 Fortlaufende Nummer und Jahreszahl für die Kennzeichnung des einzelnen Geschäfts.

### 2 Umsetzung

#### 2.1 Zahl für die Abteilung

##### Ordentliche Dossiers

- 1 I. OerA I. öffentlich-rechtliche Abteilung
- 2 II. OerA II. öffentlich-rechtliche Abteilung
- 9 III. OerA III. öffentlich-rechtliche Abteilung (ab 01.01.2023)
- 8 IV. OerA IV. öffentlich-rechtliche Abteilung (ab 01.01.2023)
- 4 I. ZirA I. zivilrechtliche Abteilung
- 5 II. ZirA II. zivilrechtliche Abteilung
- 6 I. StrA I. strafrechtliche Abteilung (ab 01.07.2023)
- 7 II. StrA II. strafrechtliche Abteilung (ab 01.07.2023)
- (3) (Reserve)

##### Spezialdossiers

- 11 – 15

#### 2.2 Buchstabe für die Verfahren

- A Beschwerde in Zivilsachen
- B Beschwerde in Strafsachen
- C Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten
- D Subsidiäre Verfassungsbeschwerde
- E Klage nach Art. 120 BGG
- F Revision
- G Erläuterung und Berichtigung
- T Aufsichtsanzeige
- U Interne Meinungsabstausche
- V Externe Meinungsabstausche
- W EMRK-Vernehmlassung
- X, Y Verfügung und Beschwerde nach VwVG
- Z Freiwillige Gerichtsbarkeit

**2.3 Fortlaufende Nummerierung**

➤ 1/2007

**2.4 Gesamtbeispiel**

➤ 1C\_1/2007

**2. BGEs**

(s. auch:

<https://search.bger.ch/ext/eurospider/live/de/php/clir/http/index.php?lang=de&type=help&zoom=NO>)

Die der in der Amtlichen Sammlung publizierten Entscheide sind gegliedert nach Jahrgang, Band und Anfangsseitenzahl.

Beispiel: BGE            116            V            218  
    Jahrgang    Band    Seite

**Jahrgang:**

Jahrgang der Bundesgerichtsentscheide: Die zwei letzten Zahlen des Jahrzehnts + 26

Beispiel:

- 1990 = 90 + 26 = Jahrgang 116

Jahr des Entscheides: Jahrgang - 26

Beispiel:

- Jahrgang 121 = 121 - 26 entspricht dem Jahr 95

**Band:**

	bis 1994 (Jg 111-120)	ab 1995 (Jg 121)
Band I	-----	Verfassungsrecht
Band Ia	Verfassungsrecht	-----
Band Ib	Verwaltungsrecht und Internationales öffentliches Recht	-----
Band II	Zivilrecht	Verwaltungsrecht und Internationales öffentliches Recht
Band III	Betreibungs- und Konkursrecht	Zivilrecht und Schuldbetreibungs- und Konkursrecht
Band IV	Strafrecht und Strafvollzug	Strafrecht und Strafvollzug
Band V	Sozialversicherungsrecht	Sozialversicherungsrecht

Beachte: Band Ia und Ib sind gemeinsam unter Band I eingeordnet, wobei zuerst die Entscheide von Band Ia und dann diejenigen von Band Ib aufgelistet sind.

**Seite:**

Erste Seite des Urteils im Band